



Gesellschaft und Arbeit
ARBEITSMARKTFÖRDERUNG

Rahmenrichtlinie

Arbeitsmarktförderung

Rahmenrichtlinie

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 18. Oktober 2016

§ 1 Einleitung

Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche speziellen Förderrichtlinien der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol und regelt die allgemein gültigen Förderbedingungen.

§ 2 Allgemeine Ziele der Arbeitsmarktförderung

Die Arbeitsmarktförderung hat zum Ziel

1. den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten
2. die Arbeitslosigkeit zu vermindern
3. die durch die Besonderheiten der Arbeitsmarktstruktur in Tirol und durch sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer/innen auszugleichen bzw. zu vermeiden
4. die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Tirol mit Mitteln der Arbeitsmarktförderung zu verbessern

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn der Rahmenrichtlinie sowie der speziellen Förderrichtlinien ist:

1. Arbeitnehmer/in: eine Person
 - a) in einem mindestens 6 Monate durchgehenden aufrechten oder karenzierten Beschäftigungsverhältnis oder
 - b) die in den letzten 12 Monaten mindestens 5 Monate durchgehend versicherungspflichtig beschäftigt war (keine geringfügig Beschäftigten) oder
 - c) die einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erworben hat.
2. Freie/r Dienstnehmer/in: eine Person im Sinn des § 4 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. 189/1955 (ASVG) in der geltenden Fassung, die sich aufgrund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet und mindestens 6 Monate durchgehend beschäftigt war.
3. Lehrling: eine Person in einem aufrechten Lehrverhältnis gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 (BAG), in der geltenden Fassung, § 2 Abs. 5 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), BGBl. Nr. 1998/1990, in der geltenden Fassung bzw. § 2 Abs. 2 Tiroler Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (TLFBAG), LGBl. Nr. 32/2000 in der geltenden Fassung, ein/e Auszubildende/r in einer

überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 BAG, und/oder im Rahmen der integrativen Berufsausbildung nach § 8b BAG und §§ 11a ff LFBAG und §§ 11a ff TLFBAG.

4. Arbeitslose/r: eine Person, die Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung hat und nicht Arbeitnehmer/in im Sinne dieser Richtlinie ist.
5. Arbeitsuchende/r: eine Person, die beim Arbeitsmarktservice (AMS) oder einer Arbeitsmarktverwaltung des EWR oder der Schweiz als arbeitssuchend vorgemerkt und mindestens 6 Monate beschäftigt war.
6. Berufseinsteiger/in: eine Person, die unmittelbar nach Absolvierung einer Erstausbildung nicht in das Berufsleben einsteigen konnte, arbeitslos gemeldet ist und für den beruflichen Einstieg die Aneignung und/oder die Auffrischung bestimmter Qualifikationen benötigt.
7. Wiedereinsteiger/in: eine Person, die
 - a) in den letzten 5 Jahren familienbedingt keiner Beschäftigung nachging und den Erst- einstieg ins Berufsleben plant oder
 - b) in den letzten 5 Jahren familienbedingt keiner Beschäftigung nachging, den Wieder- einstieg ins Berufsleben plant und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslo- senversicherung hat.
8. Beschäftigungsort: jener Ort, an dem der/die Beschäftigte gewöhnlich seine/ihre Arbeit verrichtet, selbst wenn er/sie vorübergehend ins Ausland entsandt wurde.
9. Anerkannter Bildungsträger: eine Bildungseinrichtung,
 - a) für die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften eine aufrechte Bewilligung einer Kör- perschaft öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Land) vorliegt oder die aufgrund bestehen- der Rechtsvorschriften zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen verpflichtet ist oder
 - b) die von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der geltenden Fassung, akkreditierten Stelle für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zertifi- ziert wurde und/oder
 - c) die nur Fachpersonal verwendet, das von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der geltenden Fassung, akkreditierten Stelle zertifiziert worden ist oder
 - d) die die Voraussetzungen von Ö-Cert im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Er- wachsenenbildung Ö-Cert, LGBL. Nr. 32/2012, erfüllt.
10. Einkommen:
 - a) bei Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, mit Ausnahme nicht selbständiger Arbeit der im Einkommen- steuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der da- rauf entfallenden Einkommensteuer,
 - b) bei nicht selbständiger Erwerbstätigkeit der im Bescheid über die Arbeitnehmerveran- lagung als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf ent- fallenden Einkommensteuer oder, sofern ein solcher Bescheid nicht vorliegt, der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug abzüglich Lohnsteuer und Sozialversi- cherungsbeitrag,

- c) bei land- und forstwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes; dieser gilt als monatliches Nettoeinkommen,
 - d) sämtliche finanzielle Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (insbesondere Arbeitslosengeld, Notstandsgeld, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss),
 - e) sämtliche finanzielle Leistungen nach dem Tiroler Grundsicherungsgesetz (Grundsicherung),
 - f) Kinderbetreuungsgeld des Bundes,
 - g) gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen,
 - h) gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, die von den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu leisten sind, sind vom Einkommen abzuziehen,
 - i) Zuschüsse und Beihilfen, die im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung gewährt werden, gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie.
11. Haushaltseinkommen: die Summe der Einkommen des Förderwerbers/der Förderwerberin und der übrigen mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit Ausnahme der im Haushalt lebenden Geschwister des Förderwerbers/der Förderwerberin, der im Haushalt beschäftigten Arbeitnehmer/innen und des angestellten Pflegepersonals.

§ 4 Gegenstand und Schwerpunkte der Arbeitsmarktförderung

1. Gegenstand der Arbeitsmarktförderung

Die Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol umfasst:

- a) die Individualförderung als Förderung von Personen,
- b) die Objektförderung als Förderung von arbeitsmarktbezogenen Projekten und Maßnahmen.

2. Schwerpunkte der Arbeitsmarktförderung

Schwerpunkte der Arbeitsmarktförderung sind:

- a) die Lehrlingsförderung,
- b) die Fachkräfteförderung,
- c) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Höherqualifikation unter dem Gesichtspunkt des Lebensbegleitenden Lernens und unter Berücksichtigung der Bildungs- und Berufsberatung,
- d) die Förderung des Nachholens von Bildungsabschlüssen im zweiten Bildungsweg,
- e) die schwerpunktmäßige Förderung bestimmter Zielgruppen im Rahmen von Sonderprogrammen, abgestimmt auf den jeweiligen Bedarf und unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage in Tirol,
- f) die Förderung und Integration von benachteiligten Gruppen am Arbeitsmarkt,
- g) die Förderung längerfristiger Bildungsmaßnahmen aufgrund individueller Bildungspläne,
- h) die Förderung der Bildungs- und Berufsberatung,

- i) die Gleichstellung von Männern und Frauen im beruflichen Umfeld
 - bei der Verbesserung der Erwerbsmöglichkeit von Frauen,
 - bei der Erweiterung des Berufsspektrums,
 - beim Abbau von Einkommensdisparitäten,
 - bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

3. Einzelentscheidungen

Die Vergabe einer Einzelförderung, die über den Rahmen der speziellen Förderrichtlinien hinausgeht, für einen einzelnen Anlass bestimmt und besonders zu begründen ist, soll nur ausnahmsweise erfolgen.

§ 5 Grundsätze der Arbeitsmarktförderung

1. Die allgemeinen Grundsätze der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol sind

- a) die Einhaltung der landes-, bundes- und EU-rechtlichen Vorgaben,
- b) die differenzierte Gestaltung der Arbeitsmarktförderung in ihrer Form, Intensität und Dauer unter Bedachtnahme auf die arbeitsmarktrelevanten Rahmenbedingungen,
- c) die mittelfristige Ausrichtung der einzelnen Förderrichtlinien,
- d) die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
- e) die Anregung der Eigeninitiative.

2. Rechtliche Grundlagen

- a) Das Land Tirol gewährt Arbeitsmarktförderungen als Träger von Privatrechten. Die Grundlage bilden die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts, das Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBL. 3/1992 in der geltenden Fassung, die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln, soweit nicht durch die Richtlinien der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol anderes geregelt ist, die vorliegende Rahmenrichtlinie, die speziellen Förderrichtlinien, Sonderprogramme, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Tirol sowie, sofern erforderlich, die einzelnen Fördervereinbarungen.
- b) Soweit Mittel der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol der nationalen Kofinanzierung EU-geförderter Projekte dienen, die insbesondere im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) abgewickelt werden, sind dabei die einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L347/320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L347/420) samt abgeleiteten Rechtsakten.
- c) Sofern im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol Beihilfen an Unternehmen geleistet werden, sind die entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEU-Vertrages auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L352/1) zu beachten.

3. Spezielle Förderrichtlinien

Für die einzelnen Förderschwerpunkte sind von der Tiroler Landesregierung spezielle Förderrichtlinien zu erlassen, die insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- a) Zielsetzung der Förderung,
 - b) Gegenstand der Förderung,
 - c) mögliche Fördernehmer/innen,
 - d) Art und Ausmaß der Förderung,
 - e) förderbare Kosten,
 - f) besondere Verfahrensbestimmungen und Zuständigkeit für die Förderentscheidung,
 - g) Geltungsdauer.
4. Abweichende Regelungen in Sonderprogrammen gehen den jeweiligen Regelungen der Rahmenrichtlinie und auch der speziellen Förderrichtlinien vor.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Arbeitsmarktförderung durch das Land Tirol besteht nicht.

§ 6 Fördernehmer/innen

1. Fördernehmer/innen der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol können sein:

- a) Im Rahmen der Individualförderung: Arbeitnehmer/innen, freie Dienstnehmer/innen, Personen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, Lehrlinge, Arbeitslose, Arbeitssuchende, Wiedereinsteiger/innen, Berufseinsteiger/innen, selbständige Unternehmer/innen und Unternehmen.
- b) Im Rahmen der Objektförderung: Einzelunternehmen, eingetragene Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen.

Die konkrete Festlegung der Fördernehmer/innen erfolgt in den speziellen Förderrichtlinien.

2. Fördernehmer/innen für Individualförderungen, die keinen ordentlichen Wohnsitz in Tirol haben, müssen folgenden Bezug zum Tiroler Arbeitsmarkt haben:

- a) Arbeitnehmer/innen, Lehrlinge und freie Dienstnehmer/innen müssen Ihren Beschäftigungsort in Tirol haben.
- b) Arbeitssuchende müssen
 - ihren Wohnsitz (Aufenthalt) seit mindestens zwei Jahren in Tirol haben oder
 - aufgrund ihrer vormaligen Beschäftigung in Tirol Leistungen aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung beziehen, sofern die Leistung noch nicht länger als drei Monate gewährt wurde oder
 - in Tirol Arbeit suchen und zu diesem Zweck bei einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Tirol als arbeitssuchend gemeldet sein, auch dann, wenn sie keine Leistungen aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung beziehen, sofern sie nicht länger als 6 Monate arbeitslos gemeldet sind.

- c) Berufs- und Wiedereinsteiger/innen müssen
 - ihren Wohnsitz (Aufenthalt) seit mindestens zwei Jahren in Tirol haben.
 - d) Selbständige müssen
 - ihren Wohnsitz (Aufenthalt) oder ihren Sitz seit mindestens zwei Jahren in Tirol haben.
3. Fördernehmer/innen für Objektförderungen müssen
 - a) ihren Sitz oder eine Niederlassung in Tirol haben oder
 - b) ihre Tätigkeit in Tirol ausüben oder
 - c) eine Tätigkeit ausüben, die im Interesse der in Tirol wohnenden Arbeitnehmer/innen ist.
 4. Für die Zuerkennung der Förderung ist der Status zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend, es sei denn, es ist in der speziellen Förderrichtlinie etwas anderes festgelegt.

§ 7 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol kann gewährt werden in
 - a) nicht rückzahlbaren (verlorenen) Einmalzuschüssen,
 - b) zinsgünstigen oder zinsfreien Darlehen,
 - c) nicht rückzahlbaren (verlorenen) Einmalprämien,
 - d) nicht rückzahlbaren (verlorenen) Mehrfachzuschüssen.
2. Die Festlegung der Art und des Ausmaßes der Förderung, der förderbaren Kosten sowie der genauen Regelung über die Vergabe und Besicherung von Darlehen erfolgt in den speziellen Förderrichtlinien.

§ 8 Umfang der Förderung, förderbare Kosten

1. Im Rahmen von Individualförderungen können gefördert werden:
 - a) Kosten für Ausbildungsmaßnahmen inklusive Prüfungsgebühren,
 - b) Unterrichtsmaterial und Material, das für die Absolvierung von Abschlussprüfungen erforderlich ist (Prüfungsmaterial),
 - c) Zuschüsse zu den Kosten des Lebensunterhaltes,
 - d) herausragende Ausbildungserfolge.
2. Kosten für Ausbildungsmaßnahmen können nur dann als förderbare Kosten gelten, wenn die Ausbildungsmaßnahmen von anerkannten Bildungsträgern gemäß § 3 Z 9 angeboten werden, es sei denn, es ist in den speziellen Förderrichtlinien etwas anderes geregelt.
3. Im Rahmen von Objektförderungen können gefördert werden:
 - a) mit einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme verbundene Personal- und Sachkosten,
 - b) Kosten für die nationale Kofinanzierung von EU-geförderten Projekten,

- c) Kosten für Maßnahmen betreffend Bildungs- und Berufsberatung.
- 4. Die genaue Festlegung der förderbaren Kosten erfolgt in den speziellen Förderrichtlinien.

§ 9 Förderkumulierung

1. Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit mindestens 80 % der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, werden im Rahmen der Individualförderung nicht mehr gefördert. Sofern andere Stellen (mit)fördern, darf der Förderbetrag aller Fördergeber nicht höher als 80 % der nachgewiesenen Kosten sein.
2. Der/die Förderwerber/in hat mit dem Förderantrag auch entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die dieselbe zu fördernde Maßnahme betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen sind un- aufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
3. Personen, die als Teilnehmer/innen in einer Arbeitsstiftung, die vom Land Tirol finanziell unterstützt wird, eine Ausbildung absolvieren, sind für diese Ausbildung von weiteren Individualförderungen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol ausgeschlossen.
4. Nähere Bestimmungen über die Vorgangsweise bei Förderkumulierung sind in den speziellen Förderrichtlinien geregelt.
5. Forderungen des Landes können mit Ansprüchen des Förderwerbers/der Förderwerberin aus Förderzusagen unter Angabe von Gründen gegenverrechnet werden.
6. Förderungen der Arbeitsmarktförderung des Landes können unter Einhaltung der jeweiligen Fördervoraussetzungen miteinander kombiniert werden.

§ 10 Verpflichtungszeitraum

Bei der Fördervergabe kann ein Verpflichtungszeitraum vereinbart werden. Die jeweilige Dauer wird gegebenenfalls in der entsprechenden Fördervereinbarung festgelegt.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen zur Förderabwicklung

1. Fördergeber und Förderstelle
 - a) Fördergeber im Rahmen der Arbeitsmarktförderung ist das Land Tirol.
 - b) Förderstelle ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Arbeitsmarktförderung.
 - c) Bei gemeinsamen Förderaktionen des Landes Tirol mit anderen Rechtsträgern/Rechtsträgerinnen kann mit der Förderabwicklung bzw. der Fördervorbereitung auch eine andere (Förder)Stelle (außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung) betraut werden.
 - d) Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

2. Einbringung des Förderantrages

- a) Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der Förderstelle einzubringen, es sei denn, es ist in den speziellen Förderrichtlinien etwas anderes geregelt. Als Einbringung des Antrages gilt der formelle Eingang des Förderantrages beim Amt der Tiroler Landesregierung, der Postlauf liegt in der Verantwortung des Förderwerbers. In den speziellen Förderrichtlinien ist festzulegen, ob ein eigenes Antragsformular zu verwenden ist oder ob ein formloser Antrag genügt, sowie welche Unterlagen dem Antrag anzuschließen sind.
- b) Um Angaben, die der/die Förderwerber/in im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle Stichprobenüberprüfungen nach Gewährung der Förderung vor. Für diese Stichprobenüberprüfungen können zusätzliche Unterlagen beim Förderwerber/bei der Förderwerberin angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die gewährte Förderung widerrufen und zurückgefordert werden.

3. Ausschluss der Förderung

Von einer Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen,

- a) die den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des Landes Tirol widersprechen,
- b) für die aufgrund der Arbeitsmarktlage kein Bedarf gegeben ist,
- c) die vor Antragstellung begonnen haben, es sei denn, es ist in den speziellen Förderrichtlinien etwas anderes geregelt,
- d) wenn gegen den/die Förderwerber/in bzw. bei Gesellschaften gegen eine/n geschäftsführenden Gesellschafter/in
 - ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung oder
 - ein Insolvenzverfahren (Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Abschöpfungsverfahren) anhängig oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplans abgeschlossen ist oder
 - ein Insolvenzverfahren mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist.

4. Ermittlung des Förderausmaßes, Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse

- a) Die Kriterien für die Ermittlung des Förderausmaßes der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol sind in den speziellen Förderrichtlinien enthalten.
- b) Individualförderungen können einkommensabhängig sein. Gegebenenfalls werden die Einkommensgrenze und die Art der Einkommensermittlung in der jeweiligen speziellen Förderrichtlinie festgelegt.
- c) Fördersätze und allenfalls festgelegte Einkommensgrenzen sind von der Förderstelle jährlich dahingehend zu überprüfen, ob eine Anpassung erforderlich ist.

5. Förderentscheidung

- a) Ist der Förderantrag ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft, obliegt die Förderentscheidung entsprechend der Regelung in der jeweiligen Förderricht-

linie dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung oder der Tiroler Landesregierung.

- b) Das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung kann die Förderstelle im Sinne einer raschen Förderabwicklung ermächtigen, bestimmte Förderfälle selbständig zu entscheiden. Das Mitglied der Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung ist über die Förderentscheidungen in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.
- c) Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags hat die Förderstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem/der Förderwerber/in schriftlich mitzuteilen.
- d) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Einzelfalles gemäß § 4 Z 3 obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

6. Fördervereinbarung

- a) In Fällen der Objektförderung ist bei positiver Förderentscheidung zwischen Fördergeber und Fördernehmer/in eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen. Im Fall der Individualförderung ist ein Zusageschreiben an den/die Förderwerber/in zu übermitteln.
- b) Den Entwurf der Fördervereinbarung oder der Zusage erstellt die Abteilung Gesellschaft und Arbeit beim Amt der Tiroler Landesregierung.
- c) Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit dem beidseitig unterfertigten Fördervertrag bzw. mit dem Zusageschreiben.
- d) Im Fall der Objektförderung wird die Fördervereinbarung mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend den Regelungen in den speziellen Förderrichtlinien der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol.

8. Einstellung und Rückforderung der Förderung

- a) Der/die Fördernehmer/in (mehrere Fördernehmer/innen zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - über entsprechende schriftliche Aufforderung durch den Fördergeber die erhaltene Förderung der Förderstelle innerhalb der gesetzten Frist ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn
 - Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden,
 - das geförderte Vorhaben nicht durchgeführt werden konnte,
 - die geförderte Maßnahme verschuldensunabhängig nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig abgebrochen wurde,
 - die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,

- Auflagen oder Bedingungen der Fördervereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
 - Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen wurde, sofern eine schriftliche, befristete Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen, erfolglos geblieben ist,
 - Prüfungen be- oder verhindert wurden,
 - sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen, nicht eingehalten wurden,
 - über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin vor oder während der Durchführung des Vorhabens oder vor Ablauf eines allenfalls geltenden Verpflichtungszeitraumes ein Insolvenzverfahren anhängig oder ein Insolvenzantrag mangels Deckung des Vermögens abgewiesen wurde und ein weiterer Rückforderungsgrund vorliegt, wie z.B.
 - die Veräußerung oder der sonstige Rechtsübergang an der Anlage bzw. an der geförderten Investition bzw. dem geförderten Vorhaben oder
 - die Einstellung oder Stilllegung des Betriebes oder
 - der Rechtsübergang am Unternehmen oder am Betrieb oder
 - das Ausscheiden oder der Eintritt von Gesellschaftern oder die Änderung der Beteiligungsverhältnisse,
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt wurde,
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
 - die Ansprüche aus der Arbeitsmarktförderung Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden.
- b) Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen.
- c) Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet.
- d) Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.

9. Prüfung und Meldepflichten

- a) Der/die Fördernehmer/in hat alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.
- b) Der/die Fördernehmer/in ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol - insbesondere dem Landesrechnungshof -, des Bundes sowie den Organen der Europäischen Union auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu

diesem Zweck ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

10. Datenschutz

Gemäß § 24 DSG 2000 werden im Zusammenhang mit der Datenermittlung folgende Informationen bekannt gegeben: Zweck der Datenermittlung ist die Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung oder den Widerruf einer Förderung, die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung, die Sicherung der Rückzahlung von Förderungsdarlehen sowie die Prüfung der Vermeidung von Doppelförderungen. Die Datenermittlung erfolgt im Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Arbeitsmarktförderung, in Vollziehung des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBL. Nr. 3/1992, in der geltenden Fassung.

§ 12 Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen (Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol) sich ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

§ 13 Übergangsbestimmung

Sofern die speziellen Richtlinien die elektronische Einbringung vorsehen, können schriftliche Förderanträge in Papierform noch bis 30.06.2015 eingebracht werden. Ab 01.07.2015 sind Förderanträge ausschließlich elektronisch einzubringen.

§ 14 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt bis 31.12.2019.